

Zeitschrift:	Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber:	Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band:	74 (1980)
Heft:	2
Artikel:	Trennung von Kirche und Staat? : Aus einem Votum im Nationalrat ; Ein Nachtrag
Autor:	Braunschweig, Hansjörg / Spieler, Willy
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-142823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANSJÖRG BRAUNSCHWEIG

Trennung von Kirche und Staat?

Aus einem Votum im Nationalrat

Die ähnlich lautende Volksinitiative auf Trennung von Staat und Kirche habe ich im Kanton Zürich mit Ueberzeugung unterstützt, obwohl ich nicht zu den Initianten gehörte. Für das heute zur Diskussion stehende eidgenössische Volksbegehren setze ich mich aus föderalistischen Gründen nicht ein. Von diesem Standpunkt müßte ich nur dann abweichen, wenn die Ungerechtigkeit der bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche als viel stoßender empfunden würde. Dies trifft aber nach meiner Beurteilung höchstens für einzelne Kantone zu. Gleichzeitig kann ich mich aber auch nicht in die breite bürgerlich-kirchliche Ablehnungsfront einreihen, die den bestehenden Rechtszustand doch mehr oder weniger gutheißt und sich mit dem ziemlich unverbindlichen Postulat einer gelegentlichen Entflechtung begnügt; deren Sprecher haben es sich heute teilweise sehr leicht gemacht, und ich befürchte, daß sie kaum etwas beitragen werden, um die Auseinandersetzung in der Oeffentlichkeit im Hinblick auf die Abstimmung zu vertiefen.

Staat und Kirche sind von ihrem Selbstverständnis her zwei völlig verschiedenartige Größen, die nur in gegenseitiger Autonomie nebeneinander existent sein können und — nach meiner Meinung — auch existent sein sollen. Der Staat versteht sich als diesseitige Gemeinschaft der Bürger, geformt durch ganz bestimmte Machtverhältnisse. Kirche versteht sich als eine Gemeinschaft der Gläubigen, gestiftet je nach theologischer Lehre direkt oder indirekt durch Gottes Willen oder Einwirken, leider häufig ebenfalls durch bestimmte Machtverhältnisse pervertiert. Eine rechtliche Unterordnung des Staates unter die eine oder andere Kirche lehnen wir wohl alle übereinstimmend für unsere Zeit und für das «christliche Abendland» ab, um diese unchristliche Bezeichnung in diesem Zusammenhang zu verwenden. Mit gleicher Konsequenz müssen wir auch die Unterordnung der Landeskirchen unter den Staat ablehnen, und die öffentlichrechtliche Anerkennung der Landeskirchen, wie sie in der Mehrheit der Kantone besteht, ist eine Form der rechtlichen Unterordnung der Kirche unter den Staat; denn sie ergibt sich aus dem weltlichen Staatsrecht, in der Regel verbunden mit ganz bestimmten Bedingungen, die die Kirchen wegen einiger Vorteile, vor allem finanzieller Art, angenommen haben, ohne nach deren Legitimierung vor der eigenen Glaubenslehre zu fragen.

Erst wenn Staat und Kirche zur Trennung Ja sagten, und zwar wegen ihrer Verschiedenartigkeit, nicht aus Feindschaft, aus Gleichgültigkeit oder aus Vorurteil, wäre auch die Partnerschaft zwischen Staat und Kirche möglich, von der so gerne und so häufig unter dem heutigen Rechtsregime gesprochen wird. Trennung von Staat und Kirche, wie ich sie mir vorstelle, bedeutet auch Zusammenarbeit von Staat und Kirche: eine Zusammenarbeit in Freiheit und Autonomie, nicht in einseitiger Abhängigkeit.

Sowohl von einem liberalen wie auch von einem sozialdemokratischen Staatsverständnis her müßte aus Gründen der Rechtsgleichheit und der weltanschaulichen Neutralität die Trennung von Staat und Kirche befürwortet werden. Ich spreche ausdrücklich von weltanschaulicher Neutralität, nicht von Wertneutralität oder gar Gesinnungsneutralität, und bitte, diesen subtilen, aber wichtigen Unterschied zu beachten und zu würdigen. Es geht um die Neutralität des Staates gegenüber religiösen oder nichtreligiösen Lehren, Glaubenssätzen und Dogmen, nicht um eine Neutralität gegenüber einer ethischen Grundhaltung, beispielsweise gegenüber den Menschenrechten und ihrer Anwendung.

Es gäbe eine Möglichkeit, auf die Trennung von Staat und Kirche zu verzichten: wenn der Staat allen religiösen und nichtreligiösen Weltanschauungs-Gemeinschaften — nicht nur den Landeskirchen — die öffentlichrechtliche Anerkennung verleihen würde, im Sinne einer positiven Gleichberechtigung. Aber dieses Postulat steht heute — ebenfalls aus föderalistischen Gründen — nicht zur Diskussion. Das Volksbegehren verlangt von uns eine Stellungnahme zur Trennung von Staat und Kirche im Sinne einer negativen Gleichberechtigung.

Noch deutlicher aber müßte von einem christlichen Kirchenverständnis aus Ja zur Trennung von Staat und Kirche gesagt werden. Öffentlichrechtliche Anerkennung bedeutet — ob man dazu steht oder es verschweigt — Teilnahme der Kirche an den staatlichen Machtstrukturen. Zudem bedeutet sie Privilegien gegenüber jenen, die nicht in den Genuß der finanziellen Vorteile und der gesellschaftlichen Anerkennung kommen und dies aus guten Gründen auch nicht wünschen. Solche Privilegien finden keine Grundlage in der christlichen Botschaft, die sich zuerst an die Armen und Schwachen, an die Machtlosen und die Minderheiten, an die Rechtlosen und Verfolgten wendet. So können wir es fast in jeder guten Sonntagspredigt hören. In der werktäglichen Kirchenpolitik tönt es dann allerdings etwas anders. Wegen dieses peinlichen Widerspruchs sollten in erster Linie die Kirchen Ja zur Trennung vom Staat und Nein zu ungerechtfertigten Privilegien und Nein zur Teilnahme an den Machtstrukturen des Staates sagen, auch wenn dieser Staat ein Kleinstaat ist und sich dauernd bemüht, ein demokratischer Rechtsstaat zu sein.

Ein Nachtrag

«Jeder Verständige weiß heute, daß ihre Verbindung mit dem Staate ein Verhängnis für die Kirche gewesen ist. Und zwar bestand das Verhängnis gerade darin, daß sie dadurch aus einer Zeugin und Vorkämpferin der Wahrheit eine Advokatin und Dienerin der Staatsmacht und also aus einem Organ Christi ein Werkzeug Cäsars geworden ist. Es ist eben nichts so verhängnisvoll für den Geist, als wenn er, der sein Leben nur in der immer frischen Bewegung hat, an eine bestehende Gewalt und Ordnung gebunden wird.» Diese Worte aus dem Buch «Die pädagogische Revolution» von Leonhard Ragaz (Olten 1920, S. 107) sind heute nicht weniger aktuell als bei ihrer Niederschrift vor sechzig Jahren. Doch der Anstoß zur Befreiung der Kirche aus ihrer staatlichen Umklammerung müßte, wie Hansjörg Braunschweig sagt, in erster Linie von der Kirche selbst ausgehen: als ihr Zeugnis für das Reich Gottes, mit dem sich die Christengemeinde nur verbinden kann, wenn sie sich von allen Herrschaftsstrukturen löst.

Die Initiative «betreffend eine vollständige Trennung von Staat und Kirche», über die wir am kommenden 2. März abstimmen werden, steht leider unter einem anderen Vorzeichen. Für die Initianten reduziert sich kirchliche Spiritualität auf «Konsumierung religiöser Mystik», religiöses Bewußtsein auf «magisches Denken» (Eidg. Aktionskomitee zur Trennung von Staat und Kirche, Argumentation und Dokumentation, S. 23). Auch kämpften sie schon 1973 gegen die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel. Wir werden alle Mühe haben, die Idee der Trennung von diesem Ruch der Intoleranz zu befreien.

Die Initiative kommt aber nicht nur von der falschen Seite, sie kommt auch zur Unzeit. Der Volksentscheid über die kantonalzürcherische Trennungsinitiative war mit 73 Prozent Neinstimmen eindeutig genug. Die «Zwängerei» mit einem nur mühsam zustande gekommenen Volksbegehren auf Bundesebene dürfte eine noch deutlichere Abfuhr erleiden. (Ich selbst habe den Hauptinitianten, als er sich um meine Mitarbeit bemühte, mehrmals gebeten, die Initiative zurückzuziehen.)

Das Verdict ist vorprogrammiert. Kaum je wurde in der Schweiz der Versuch unternommen, ein so richtiges Ziel auf so falschem Weg zu verwirklichen. Von Interesse kann nurmehr sein, wie wir uns auf die Situation nach dem 2. März einstellen sollen. Eine Arbeitstagung «Kirche und Sozialdemokratie» der SP des Kantons Zürich hat am vergangenen 2. Februar einen «Dritten Weg» zwischen Verbindung und Trennung von Kirche und Staat aufgezeigt, der vielleicht eine zukunftsträchtige Lösung enthält und daher auch in einem der nächsten Hefte der «Neuen Wege» diskutiert werden soll. Willy Spieler